

Durch die „Windparks“ Ahrenswohldede und Wohnste belastete Bürger/innen

Kontaktadresse:
Dr. Wolf Dieter Tode
Im Walde 1
21702 Ahrensmoor

Mit Einschreiben per Rückschein

Landkreis
Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Ahrensmoor/Ahrenswohldede/Wiegersen, 04.01.2007

Anregung nach § 17 c Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) vom 19.04.2006; Erweiterung des „Windparks“ Wohnste

Sehr geehrter Herr Luttmann,

nach einem in Ihrem Hause am 04.12.2006 mit dem Leiter des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Cassier, sowie mit Frau Vogt geführten Gespräch möchten wir die Begründung der o.a. Anregung nach § 17 c NLO noch wie folgt ergänzen:

Entsprechend den der Landkreisverwaltung inzwischen vorliegenden beiden Gutachten soll sich der Schwarzstorch nicht im vorgesehenen WEA-Erweiterungsgebiet aufhalten und daher durch das in Aussicht genommene Repoweringvorhaben voraussichtlich auch nicht beeinträchtigt werden. Nach inzwischen erfolgter juristischer Beratung möchten wir hierzu deutlich herausstellen, dass - unabhängig von dieser Aussage bzw. Behauptung in den Gutachten - bei der abschließenden Beurteilung durch den Landkreis ROW neben den Hinweisen des NLT zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Standortplanung und Zulassung von WEA auch die **Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz** zu beachten sind.

Bekanntlich handelt es sich bei dem Schwarzstorch nach dem Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG um eine streng geschützte Art, bei der das Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz zu realisieren ist. Ferner ist auch besonders anzumerken, dass ein **Freihalten der Nahrungshabitate bis 12.500 m zum Brutplatz** sowie ein Freihalten des Flugweges dorthin erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist bereits die derzeitige Ausweisung des Wohnster WEA-Vorranggebietes im RROP des Landkreises ROW als rechtlich äußerst bedenklich einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass in einem entsprechenden **Normenkontrollverfahren** diese juristische Einschätzung auch bestätigt wird.

Unabhängig hiervon machen wir im Gesamtzusammenhang noch einmal unmissverständlich auf das **Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 26.09.2002** (Az. 7 K 1613/00.KO) aufmerksam, wonach auch außerhalb der bestehenden Regelwerke auf gewichtige Belange Dritter Rücksicht zu nehmen ist, sofern sich Umstände ergeben, die dies erforderlich machen. Hierbei sind u.a. die konkrete Örtlichkeit, die Ausmaße der WEA und die Entfernung des Standortes zu den Wohnhäusern von maßgeblicher Bedeutung. Der

Landkreis ROW sollte sich hierzu noch einmal insbesondere bewusst machen, dass es sich bei dem Windpark in Wohnste/Ahrenswohldede bereits heute um eine Einheit mit derzeit schon über 30 WEA (eine in Europa an der Spitze liegende industrielle Ansammlung von WEA) handelt und nunmehr sukzessive auch **noch zusätzliche WEA** von einem **Ausmaß** in einer Höhe **von jeweils 150 m** sowie ein entsprechendes Repowering bereits vorhandener WEA geplant sind. Bekanntlich sind WEA in einer Höhe von >100 m nach der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" u.a. als Nachtkennzeichen mit einer roten Beleuchtung zu versehen. Bei dieser dann im Verhältnis zum gegenwärtigen Stand gegebenen total veränderten Situation sind nach den Ergebnissen entsprechender Studien in jedem Fall noch deutlichere **Einwirkungen der Vogelwelt** (Schwarzstorch und auch andere Brutvögel) zu verzeichnen. Von ganz erheblicher Bedeutung sind hierbei vor allem direkte und indirekte Einflüsse der WEA auf das Zug-, Rast- und Überwinterungsverhalten. Außerdem sind mit großer Sicherheit durch diese dann neue Situation auch Veränderungen der Flugbahn sowie ein klares Meideverhalten von rastenden Vögeln in den genannten Windparks mehr als wahrscheinlich.

Hinweisen möchten wir auch auf ein Schreiben des **Nds. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** vom 27.07.2006. Hierin wurde uns mitgeteilt, dass in dem am 15.04.2006 in Kraft getretenen RROP des Landkreises ROW festgestellt wird, dass u.a. für den WEA-Vorrangstandort Wohnste eine erheblich flächenmäßige Erweiterung nicht möglich ist. Auch das Ministerium sieht nach dortiger Auskunft keinen Grund dafür, dass diese Feststellung jetzt nicht mehr gelten soll. Die jetzt offensichtlich angestrebte Änderung des RROP im **vereinfachten Verfahren** und der Verzicht auf ein in derartigen Fällen grundsätzlich durchzuführendes UVP-Verfahren ist unter Berücksichtigung der gegebenen Situation und im Hinblick auf die bereits erwähnten Hinweise des NLT zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Standortplanung und Zulassung von WEA **rechtlich unzulässig** und daher auch nicht hinnehmbar.

Wir bitten die zuständigen Kreisgremien nochmals eindringlich darum, bei der abschließenden Entscheidung über die beantragte Änderung des RROP nicht ausschließlich die Belange der Samtgemeinde Sittensen bzw. der Mitgliedsgemeinde Wohnste (z.B. erhöhte Einnahmen bei der Gewerbesteuer und bei der Konzessionsabgabe) zu berücksichtigen. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind vielmehr auch in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet, wobei sie die berechtigten Ansprüche Dritter zu wahren und auch die bestehenden **Befürchtungen bzw. Sorgen** der Bürgerinnen und Bürger von benachbarten Kommunen **angemessen zu respektieren** haben. Auch an diesem praktischen Beispiel könnten die Kreisgremien und die Kreisverwaltung deutlich machen, dass das Leitbild des Landkreises ROW nicht nur auf dem Papier steht, sondern tatsächlich auch verinnerlicht ist und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger „gelebt“ wird.

Abschließend bitten wir Sie um eine kurzfristige Übermittlung der Anschrift der für die Genehmigung des RROP zuständigen Landesbehörde und um Mitteilung des beabsichtigten weiteren Verfahrens. Ist bereits eine Beratung der Angelegenheit in der am 24.01.2007 geplanten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung vorgesehen und welche inhaltlichen Empfehlungen werden ggf. hierzu von der Kreisverwaltung gegeben?

Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis. Eine Unterrichtung der Medien ist bisher von uns ganz bewusst noch nicht vorgenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Krahl Wölfel

Dr. Wolf Dietrich Tode